

# **Satzung**

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes  
der Stadt Mühldorf a. Inn  
(Wochenmarktgebührensatzung)

vom 23.12.2004

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 280), erlässt die Stadt Mühldorf a. Inn folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt der Stadt Mühldorf a. Inn dienen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 3,50 € pro angefangenen laufenden Frontmeter.

(2) Für die Überlassung eines Stromanschlusses wird pro Standplatz und Markttag eine Aufwendungspauschale von 1,50 € erhoben.

## **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig. Die Gebühren für Wochenmarktdauerstandplätze sind innerhalb von 8 Tagen nach Quartalsbeginn im voraus für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

(3) Im übrigen sind die Gebühren nach Erhalt der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.

## **§ 5 Gebührenrückerstattung**

Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mühldorf a. Inn über die Wochenmarktgebühren vom 27.09.2001 außer Kraft.

Mühldorf a. Inn, 23.12.2004

Günther Knoblauch  
1. Bürgermeister